

HAUSORDNUNG - Kita Friedenshaus

Ein sicherer Ort zum Spielen, Lernen und Zusammenleben

1. Willkommen und Zweck

Herzlich willkommen in unserer Kindertageseinrichtung. Die Kita Friedenshaus ist ein Ort der Bildung, Erziehung und Betreuung. Grundlage unserer Arbeit sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das SGB VIII, das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG), das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG), das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie unsere pädagogische Konzeption.

Diese Hausordnung dient dem Schutz der Kinder und einem respektvollen, sicheren und verlässlichen Miteinander. Sie beschreibt die wichtigsten organisatorischen und sicherheitsbezogenen Regeln für den Aufenthalt in der Einrichtung. Sie ergänzt den Betreuungsvertrag; dessen Regelungen und zwingende gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.

2. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für Kinder, Sorgeberechtigte und weitere abholberechtigte Personen, Mitarbeitende, Praktikantinnen und Praktikanten, Ehrenamtliche, Besucherinnen und Besucher sowie externe Dienstleister während ihres Aufenthalts in den Räumen und auf dem Gelände der Kita.

3. Öffnungs- und Schließzeiten

Die Kita ist montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Schließtage können insbesondere in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Brückentagen liegen. Die geplanten Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben und im Rahmen der geltenden Zuständigkeiten unter Beteiligung des Kita-Ausschusses beraten bzw. beschlossen.

Die jeweils für das Kita-Jahr geltenden Schließtage werden in der Jahresplanung veröffentlicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Einrichtungsleitung.

4. Bringen, Abholen und Aufsicht

Die Aufsicht durch die Mitarbeitenden beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft und endet mit der persönlichen Übergabe an eine abholberechtigte Person. Bitte achten Sie darauf, dass die Übergabe eindeutig erfolgt und das Kind nicht unbeaufsichtigt durch Türen oder Tore geht.

Kinder dürfen grundsätzlich von den Sorgeberechtigten oder von Personen abgeholt werden, die von den Sorgeberechtigten hierzu wirksam bevollmächtigt wurden. Die Bevollmächtigung ist der Kita in der vereinbarten Form, zum Beispiel über die Kita-App, mitzuteilen. Bei begründeten Zweifeln an der Identität oder Abholberechtigung wird das Kind bis zur Klärung nicht herausgegeben. Mitarbeitende dürfen hierfür einen geeigneten Identitätsnachweis erbitten.

Ein selbstständiges Nach-Hause-Gehen ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten und im Rahmen der rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Einrichtung möglich.

Bei Festen oder Veranstaltungen, an denen Sorgeberechtigte teilnehmen, ist vorab zu klären, wann die Aufsicht über das eigene Kind bei den Sorgeberechtigten liegt. Die Ansagen der Einrichtung zur Aufsicht und Sicherheit sind zu beachten.

Unfälle und Verletzungen, die im Zusammenhang mit dem Kita-Besuch bekannt werden, sind den Mitarbeitenden bzw. der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Die Einrichtung veranlasst erforderliche Erste-Hilfe-Maßnahmen und informiert die Sorgeberechtigten.

5. Tagesorganisation und Anwesenheit

Ab 7:00 Uhr werden die Kinder im Frühdienst in der unteren Etage des Haupthauses begrüßt. Gegen 8:00 Uhr wechseln die Kinder in ihre jeweiligen Bereiche. Das offene Frühstück findet von 8:00 Uhr bis 8:30 Uhr statt. In diesem Zeitraum können die Kinder im Rahmen der pädagogischen Abläufe selbst entscheiden, ob sie frühstücken.

Wir bitten darum, dass alle Kinder möglichst bis 9:00 Uhr in der Kita angekommen sind, damit sie am gemeinsamen Tagesbeginn und an geplanten Angeboten teilnehmen können. Die pädagogische Kernzeit ist von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten. Verzögerungen oder absehbare Abweichungen teilen Sorgeberechtigte der Kita bitte so früh wie möglich mit. Individuelle Änderungen der Betreuungszeit müssen vorab mit der Leitung abgestimmt und – soweit erforderlich – mit dem zuständigen Jugendamt vereinbart werden.

6. Mittagessen, Ruhezeit und Vesper

Die Essens- und Ruhezeiten richten sich nach dem Alter, den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Kinder sowie nach den organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung. Die konkrete Gestaltung wird im Team abgestimmt.

Angebot	Zeit
Mittagessen – 1. Essengruppe	11:15–11:45 Uhr
Mittagessen – 2. Essengruppe	11:55–12:25 Uhr
Ruhe- und Mittagszeit	ca. 12:00–14:00 Uhr
Vesper	ab 14:00 Uhr

Für Kinder, die nur bis mittags betreut werden, werden die Abholzeiten mit den jeweiligen Bereichen abgestimmt. In der Mittagszeit gibt es – entsprechend den Bedürfnissen der Kinder – unterschiedliche Angebote, insbesondere Schlafen, ruhige bzw. begleitete Entspannung und ruhiges Wachsein. Kein Kind muss schlafen; die Ruhebedürfnisse der Kinder werden berücksichtigt.

Die Verpflegung erfolgt nach dem Verpflegungskonzept der Kita. Allergien, Unverträglichkeiten und besondere Ernährungsbedarfe, einschließlich religiös begründeter Vorgaben, teilen Sorgeberechtigte der Einrichtung

schriftlich und möglichst frühzeitig mit. Mitgebrachte Lebensmittel dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Leitung bzw. den zuständigen Mitarbeitenden verteilt werden.

7. Betreuungszeiten über sechs Stunden und Verspätungen

Maßgeblich ist die individuell vereinbarte und – soweit einschlägig – vom zuständigen Jugendamt bestätigte Betreuungszeit. Ein automatisches Ansammeln oder Übertragen nicht genutzter Betreuungszeit ist nicht vorgesehen, sofern keine abweichende Vereinbarung gilt.

Regelmäßige zeitliche Verschiebungen innerhalb einer Woche können im Einzelfall vorab mit der Leitung abgestimmt werden. Voraussetzung ist, dass die Vereinbarung mit dem Betreuungsvertrag und den maßgeblichen Vorgaben vereinbar ist und der pädagogische Betrieb sowie die Betreuung der Kinder gewährleistet bleiben. Eine Abstimmung kann angepasst oder beendet werden, wenn die Voraussetzungen entfallen.

Gebühren oder Kosten für eine Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit können nur erhoben werden, wenn hierfür eine wirksame vertragliche oder satzungsrechtliche Grundlage besteht. Maßgeblich sind die dazugehörigen Regelungen des Trägers bzw. der zuständigen Stelle.

8. Kleidung und persönliche Gegenstände

Bitte geben Sie Ihrem Kind wettergerechte Kleidung, festes und geeignetes Schuhwerk sowie ausreichend Wechselwäsche mit. Verschmutzungen und kleinere Beschädigungen der Kleidung lassen sich beim Spielen und Entdecken nicht immer vermeiden.

Bei sonnigem Wetter soll das Kind mit Sonnenhut in die Kita kommen. Sorgeberechtigte tragen die vereinbarte Sonnencreme vor dem Kita-Besuch auf; ein Nachcremen durch Mitarbeitende erfolgt nach den internen Absprachen und den vorliegenden Informationen bzw. Einwilligungen.

Für mitgebrachte Spielsachen und andere persönliche Gegenstände kann die Kita grundsätzlich keine allgemeine Obhut oder Haftung übernehmen. Zwingende gesetzliche Haftungsansprüche bleiben unberührt. Bitte bringen Sie keine gefährlichen Gegenstände mit. Ketten, lange Schnüre, Schlüsselanhänger und Plastiktüten können insbesondere für jüngere Kinder ein Sicherheitsrisiko darstellen und sollen nicht mitgebracht werden.

Sorgeberechtigte achten auf ihre eigenen Taschen und Wertgegenstände. Fahrräder und Laufräder sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen und gegen Umfallen bzw. Wegrollen zu sichern.

9. Krankheit, Fehlzeiten und Medikamente

Bitte melden Sie Ihr Kind bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit über die vereinbarte Funktion der Kita-App ab. Bei einer meldepflichtigen Erkrankung oder einem entsprechenden Verdacht informieren Sie die Kita unverzüglich telefonisch oder per E-Mail. Bitte teilen Sie auch relevante Informationen über den Gesundheitszustand mit, soweit sie für den Schutz des Kindes oder anderer Personen erforderlich sind.

Ein Kind soll die Kita nicht besuchen, wenn es aufgrund seines Gesundheitszustands nicht am Alltag teilnehmen kann, eine Betreuung außerhalb des üblichen Rahmens benötigt oder eine Ansteckungsgefahr besteht. Für gesetzlich geregelte Infektionskrankheiten gelten insbesondere die Vorgaben des § 34 IfSG sowie gegebenenfalls Anordnungen des Gesundheitsamtes. Die Wiederezulassung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen

Vorgaben und behördlichen bzw. fachlichen Empfehlungen. Ein ärztliches Attest wird nicht pauschal für jede Erkrankung verlangt, sondern nur, wenn eine entsprechende rechtliche Grundlage oder eine zulässige, im Einzelfall begründete Anforderung besteht.

Medikamente werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und entsprechend der internen Regelung der Einrichtung verabreicht. Bitte informieren Sie die Mitarbeitenden über relevante Medikamente, die Ihrem Kind verabreicht wurden, soweit dies für seine sichere Betreuung erforderlich ist.

Die Sorgeberechtigten stellen sicher, dass die hinterlegten Notfallkontakte aktuell sind und während der Betreuungszeit eine erreichbare Kontaktperson zur Verfügung steht.

10. Unfälle und Notfälle

Bei Unfällen leiten die Mitarbeitenden die erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen ein, informieren die Sorgeberechtigten und verständigen bei Bedarf den Rettungsdienst unter 112. Unfälle werden nach den geltenden Vorgaben dokumentiert und, soweit erforderlich, an die zuständigen Stellen gemeldet.

11. Ordnung, Hygiene und Sicherheit

- Gruppen- und Funktionsräume dürfen von Sorgeberechtigten und Kindern nur im Rahmen der vereinbarten Übergabe, Abholung oder nach Absprache mit Mitarbeitenden betreten werden.
- Bitte halten Sie Garderoben und Verkehrsflächen frei und unterstützen Sie Ihr Kind dabei, seine Sachen ordentlich zu verstauen.
- Rettungswege, Notausgänge und Feuerwehrezufahrten sind jederzeit freizuhalten.
- Eingangstüren und Tore sind nach dem Betreten oder Verlassen wieder zu schließen. Bitte lassen Sie nur die eigenen Kinder durch Türen und Tore gehen und geben Sie Zugangscodes, Schlüssel oder sonstige Zugangsmöglichkeiten nicht an unbefugte Personen weiter.
- Das Klettern auf Zäunen, Toren oder Gebäudeteilen ist nicht gestattet.
- Aus hygienischen Gründen bitten wir darum, Gruppenräume bei der Übergabe oder Abholung nicht mit Straßenschuhen zu betreten; beachten Sie hierzu die Hinweise der Einrichtung.
- Bitte beachten Sie die jeweils geltenden Hygiene- und Brandschutzregelungen der Kita.

12. Rauch-, Alkohol-, Drogen- und Waffenverbot

Auf dem gesamten Kita-Gelände sind Rauchen – einschließlich der Nutzung von E-Zigaretten –, der Konsum von Alkohol und der Konsum illegaler Drogen untersagt. Personen, die erkennbar beeinträchtigt sind oder die sichere Übergabe eines Kindes nicht gewährleisten können, dürfen ein Kind nicht allein abholen; die Leitung ist in solchen Fällen einzubeziehen.

Waffen sowie gefährliche Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper, Reizstoffe und gefährliche Werkzeuge, dürfen nicht in die Einrichtung oder auf das Gelände mitgebracht werden. Gesetzlich zulässige, notwendige Ausnahmen, etwa im Zusammenhang mit einem genehmigten pädagogischen Angebot oder einem Assistenzhund, werden vorab mit der Leitung abgestimmt.

13. Datenschutz sowie Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Informationen über Kinder und Familien werden vertraulich behandelt und nur im rechtlich zulässigen Umfang weitergegeben.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen anderer Kinder, Sorgeberechtigter oder Mitarbeitender sind nur zulässig, wenn die erforderlichen Einwilligungen vorliegen und die Rechte aller betroffenen Personen gewahrt bleiben. Bei Veranstaltungen sind die Hinweise der Einrichtung zu beachten. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe von Aufnahmen, auf denen andere Personen erkennbar sind, ist ohne die erforderliche Rechtsgrundlage bzw. Einwilligung nicht gestattet.

Aufnahmen des eigenen Kindes sind ebenfalls so anzufertigen und zu verwenden, dass andere Kinder, Familien und Mitarbeitende nicht ohne entsprechende Berechtigung mit aufgenommen oder erkennbar veröffentlicht werden.

14. Kinderschutz, Beteiligung und Beschwerden

Der Schutz und das Wohl der Kinder haben höchste Priorität. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung handelt die Einrichtung nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach § 8a SGB VIII, und nach dem Kinderschutzverfahren des Trägers.

Kinder haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand beteiligt zu werden, mitzubestimmen und Beschwerden zu äußern. Die Kita macht ihre Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder zugänglich und berücksichtigt ihre Anliegen angemessen.

Sorgeberechtigte können sich mit Fragen, Anregungen oder Beschwerden an die pädagogischen Mitarbeitenden, die Einrichtungsleitung, den Träger, die Elternvertretung oder den Kita-Ausschuss wenden. Bei Bedarf werden die weiteren Beschwerde- und Beratungswege erläutert.

15. Respektvoller Umgang und Hausrecht

Alle Beteiligten tragen zu einem respektvollen, diskriminierungsfreien und gewaltfreien Umgang bei. Beleidigungen, Bedrohungen, körperliche Gewalt sowie rassistische, menschenfeindliche oder andere diskriminierende Äußerungen werden nicht geduldet.

Die Einrichtungsleitung übt das Hausrecht im Rahmen der Beauftragung durch den Träger aus. Bei Gefährdungen, erheblichen Störungen oder Verstößen gegen diese Hausordnung können angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Ein Hausverbot wird durch die hierzu befugte Stelle und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben ausgesprochen. Erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder bleiben vorbehalten.

16. Sachschäden, Parken und Tiere

Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Sachschäden gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen. Eine Haftung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und den gesetzlichen Vorschriften.

Auf dem Gelände der Schlösserstiftung stehen keine Parkplätze für die Kita zur Verfügung. Fahrräder können an den vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden; das Abstellen erfolgt auf eigene Verantwortung, soweit gesetzlich zulässig. Feuerwehrezufahrten und Rettungswege sind stets freizuhalten.

Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung der Einrichtungsleitung zulässig. Ausnahmen können insbesondere für geplante pädagogische Angebote oder Assistenzhunde zugelassen werden; notwendige Sicherheits- und Hygienemaßnahmen sind dabei zu beachten.

17. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung wird den Sorgeberechtigten zugänglich gemacht und gilt für den Aufenthalt in der Kita. Soweit sie Bestandteil des Betreuungsverhältnisses werden soll, ist sie in der hierfür vorgesehenen Form wirksam einzubeziehen. Änderungen werden durch den Träger unter Beachtung der geltenden Beteiligungsrechte beschlossen und bekannt gegeben.

Potsdam, den _____

Für den Träger / die Einrichtungsleitung: _____